# Satzung des TTC Blau-Weiss Freiburg

#### Vorwort

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

**Einleitung - Historie** 

Am 27.07.1970 wurde die Tischtennisabteilung des FC Blau-Weiss Freiburg e.V. offiziell gegründet. Am 30.05.1994 vereinigten sich die beiden Vereine, FC Blau-Weiss Freiburg e.V. und Spvgg. Wiehre 04 e.V. zum SV Blau-Weiss Wiehre Freiburg e.V., sodass die Tischtennisabteilung ab der Saison 1994/95 unter diesem Namen startete. Bei einer außerordentlichen Abteilungsversammlung am 09.04.2018 wurde die Herauslösung der Tischtennisabteilung aus dem SV Blau-Weiss Wiehre Freiburg e.V. zum 01.07.2018 beschlossen, um als eigenständiger Verein fortzubestehen. Am 30.04.2018 wurde der Tischtennisclub Blau-Weiss Freiburg gegründet.

#### Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mittelverwendung	2
§ 4	Verbandsanschluss	2
§ 5	Mitgliedschaft	2 + 3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7	Mitgliedsbeiträge	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4 + 5
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Mitgliederversammlung	5+6
§ 11	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	6 +7
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Wahl des Vorstands	8
§ 14	Sitzungen und Aufgaben des Vorstands	8 + 9
§ 15	Kassenprüfer	9
§ 16	Haftung	9
§ 17	Datenschutz im Verein	9 + 10
§ 18	Auflösung des Vereins	10
§ 19	Inkrafttreten	11

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Tischtennisclub Blau-Weiss Freiburg. Die Abkürzung lautet TTC Blau-Weiss Freiburg.
- Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Tischtennisclub Blau-Weiss Freiburg e.V..
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4. Die Vereinsfarben sind blau und weiss.

#### § 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports, und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbund Freiburg e.V. sowie des Südbadischen Tischtennisverbandes (SBTTV) und des Tischtennisbundes Baden-Württemberg (TTBW). Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für seine Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen dieser Verbände und dessen Dachverbände ergänzend.

# § 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, aber auch juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) werden.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehen Vordruck voraus, der an den Vorstand bzw. an ein bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes zu richten ist.

- 3. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden Ihres Kindes bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- 4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bzw. das bevollmächtigte Mitglied des Vorstandes, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand bzw. durch das bevollmächtige Mitglied des Vorstandes.
- 6. Vereinsmitglieder, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend sowie für die Interessen und das Ansehen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die
  Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die
  Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und
  dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder (auch Ehrenmitglieder) in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. In Vereinsämter können nur volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Bezug auf die folgenden Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriften-, Telefon- und Mailadressänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Dies sind bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag. Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und geändert.
- 3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Auf Wunsch des Antragstellers ist die Kündigung zu bestätigen. Eine Kündigung kann innerhalb eines Kalenderjahres
  - zum 30.06. mit einer einmonatigen Kündigungsfrist (also bis zum 30.05.)
  - zum 31.12. mit einer einmonatigen Kündigungsfrist (also bis zum 30.11.)

erklärt werden.

3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a.) Beitragsrückstand Wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und den Rück stand nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.
- b.) Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- c.) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- d.) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb bzw. außerhalb des Vereins.
- e.) Grobes unsportliches oder gewalttätigem Verhalten.
- f.) Rassistischer oder links- oder rechtsextreme Äußerungen oder Handlungen.

- 4. Der Beschluss des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und kann mit sofortiger Wirkung sein.
- 5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich hierzu vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- 6. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- 7. Bei Vereinsausschluss besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 9 Organe des Vereins

- 1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die möglichst im ersten Halbjahr stattfinden soll. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
- 3. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt. Für den Versand der endgültigen Tagesordnung gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3.
- 4. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - a.) Verlesung bzw. vorherige Offenlage des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b.) Bericht des 1. Vorsitzenden,
  - c.) Kassenbericht,
  - d.) Bericht der Kassenprüfer,
  - e.) Bericht der sonstigen Mitglieder des Vorstandes,
  - f.) Entlastung des Vorstandes,
  - g.) Neuwahlen,

- h.) Wahl der Kassenprüfer,
- i.) Anträge,
- i) Verschiedenes.
- Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied schriftlich mit einer aussagekräftigen Erläuterung beim Vorstand eingereicht werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel durch den 1. Vorsitzenden, geleitet.
- 7. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied über 18 Jahren stimmberechtigt. Auch Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder sowie eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 10. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszweckes einer 3/4 Mehrheit der abgegeben Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 12. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Absaätze 2 bis 10 entsprechend.

# § 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b.) Beschlussfassung über
    - Änderungen der Vereinssatzung,
    - Änderungen des Vereinszweckes,
    - über die Vereinsauflösung,
    - Neufassungen und Änderungen von Vereinsordnungen,

- Neufassungen und Änderungen von Vereinsrichtlinien,
- Berufungen gegen einen Vereinsausschluss,
- Ernennungen besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
- c.) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
- d.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- e.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
- f.) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
- g.) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.

#### § 12 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- 2. Dem Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzender.
  - Kassenwart,
  - Sportwart,
  - Damenwart.
  - Jugendwart,
  - Hallenwart.
- 3. Bei Bedarf können folgende Funktionsträger, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden:
  - Schriftführer,
  - Pressewart,
  - Vergnügungswart,
  - Gerätewart.
  - Materialwart,
  - Homepagebeauftragter,
  - Marketing- und Sponsoringbeauftragter.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und kann durch den Vorstand erweitert werden.

#### § 13 Wahl des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins (natürliche Personen) werden.
- 3. Für die Mitglieder des Vorstandes beträgt die Amtszeit 2 Jahre. Die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 und 2 erfolgen in geheimer Wahl, sofern dies 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- 4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden wird in folgenden Intervallen durchgeführt:
  - a.) 1. Vorsitzender in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren
  - b.) 2. Vorsitzender in ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren
- 5. Die gleichzeitige Begleitung von mehr als einem Vorstandsamt, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, durch eine Person (Personalunion) ist zulässig.
- 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

# § 14 Sitzungen und Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig, jedoch wünschenswert.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - a.) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d.) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - e.) Benennung der Funktionsträger nach § 12 Abs. 3
- 4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

- 5. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Unstimmigkeiten in dieser Satzung auszuräumen soweit sie redaktioneller Art sind und Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
- 7. Ausschüsse für bestimmte Projekte des Vereins bilden und dessen Mitglieder berufen.

## § 15 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder (natürliche Personen) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- 3. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes bzw. Kassenwartes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

# § 16 Haftung

- 1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fährlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 17 Datenschutz im Verein

 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2. Soweit die jeweiligen Voraussetzungen der in Absatz 1 genannten Vorschriften vorliegen, hat jedes Mitglied folgende Rechte:
  - a.) das Recht auf Auskunft
  - b.) das Recht auf Berichtigung
  - c.) das Recht auf Löschung
  - d.) das Recht auf Datenübertragbarkeit
  - e.) das Recht auf Widerspruch
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg i.Br., die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.04.2018 in Freiburg von der ordnungsgemäß einberufenen Gründungsversammlung beschlossen.

Diese Satzung tritt nach Eintrag des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. in Kraft.

Freiburg, den 30.04.2018 Der Vorstand: 1. Vorsitzender: **Interschrift** 2. Vorsitzender: SCHNEIDER, AXEL
Name, Vorname Kassenwart: Sportwart: Unterschrift Damenwart: Unterschrift Jugendwart: Hallenwart: